

Richtlinien der Stadt Gudensberg für die Sport- und Vereinsförderung

– Vereinsförderrichtlinien –

(Lesefassung, geltend ab 12.03.2026)

vom 11.06.1987, 1. Änderung am 15.11.2001, 2. Änderung am 18.09.2014,
3. Änderung am 12.12.2024, 4. Änderung am 05.02.2026

1. Allgemeines

- 1.1 Die Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat eine besondere gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Mit diesen Richtlinien soll eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereinsarbeit erreicht bzw. gewährleistet werden.
- 1.2 Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar und erfolgt im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel. Über die Verwendung entscheidet der Magistrat. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. laufende Zuschüsse

- 2.1 Die Vereine der Stadt Gudensberg erhalten zur Sicherstellung der Organisation und der Geschäftsführung einen jährlichen Betrag bei

bis zu 100 Mitgliedern	55 €
von 101 bis zu 200 Mitgliedern	80 €
mehr als 200 Mitgliedern	105 €
- 2.2 Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes aktive Vereinsmitglied im Alter bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von 5 € gewährt.
- 2.3 Die sporttreibenden Vereine, die Übungsleiter beschäftigen, erhalten zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten
 - a) einen Grundbetrag von 200 € (Dieser wird unabhängig von der Bezuschussung durch den Landessportbund gewährt).
 - b) einen Betrag von 0,50 € je vom Landessportbund bezuschusste Übungsstunde. Nichtmitgliedern im Landessportbund kann ein entsprechender Zuschuss gewährt werden.
- 2.4 Die Musik- und Gesangsvereine erhalten 25 % der Dirigentenhonore, jedoch höchstens 500 € jährlich, erstattet.
- 2.5 Die laufenden Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt. Bei der Berechnung der Mitgliederzahlen werden nur die in Gudensberg wohnhaften Mitglieder berücksichtigt. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.

3. Förderung und Nutzung von Investitionsmaßnahmen (Sport- und Freizeiteinrichtungen)

- 3.1 Die städtischen Sportanlagen werden den sporttreibenden Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Benutzung setzt eine Genehmigung des Magistrats voraus.
Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist die entsprechende Benutzungs- und Gebührensatzung maßgebend. Danach sind der Übungsbetrieb und vereinsinterne Veranstaltungen gebührenfrei.
Das Hallen- und Freibad kann durch die Vereine im Rahmen der Gebührenordnung für das Stadtbad Gudensberg genutzt werden.
- 3.2 Die Stadt übernimmt bzw. erstattet die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren. Dies trifft auch bei vereinseigenen Anlagen zu, soweit das Wasser unmittelbar zur Unterhaltung der Sportanlage benötigt wird. Im Übrigen werden bei vereinseigenen Anlagen 50 % der Wasser- und Abwassergebühren, höchstens jedoch 200,00 € jährlich erstattet.

- 3.3 Durch einen besonderen Zähler nachgewiesene Stromkosten für die Beleuchtung der Spielfelder werden von der Stadt bis zu 50 % erstattet.
- 3.4 Als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportanlagen erwartet die Stadt, dass sich die Vereine an der laufenden Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen beteiligen. Für fahrlässig und mutwillig entstandene Schäden an den städtischen Einrichtungen haften die Vereine.
- 3.5 Der Neubau, die Unterhaltung und die Verbesserung von städtischen Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen ist Aufgabe der Stadt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Stadt das notwendige Material stellt und die Vereine die Arbeit in Eigenhilfe ausführen.
- 3.6 Zur Renovierung vereinseigener Anlagen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

4. Zuschuss für Geräte, Instrumente und sonstige Gegenstände

- 4.1 Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen und deren Einzelbeschaffungspreis mehr als 50,00 € beträgt, können besondere Zuschüsse gewährt werden. Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.
- 4.2 Die Gewährung des Zuschusses kommt nur in Betracht, wenn der Verein alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Fachverband) ausgeschöpft hat (siehe auch Richtlinien zur Förderung des Sports im Schwalm-Eder-Kreis).
- 4.3 Die besonderen Zuschüsse werden auf Antrag gewährt und betragen regulär 15 % der Gesamtkosten. Maßnahmen, die 10.000 € überschreiten, müssen bis zum 31.08. im Vorjahr der geplanten Umsetzung der Maßnahme beantragt werden.
- 4.4 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten zu belegen.

5. Besondere Veranstaltungen, Vereinsjubiläen und Ehrengaben

- 5.1 Für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, die den Zielsetzungen des jeweiligen Vereins entsprechen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Zuschüsse werden nur zu ungedeckten Kosten gewährt.
- 5.2 Die Stadt Gudensberg gewährt örtlichen Vereinen, die jugendliche Mitglieder zur aktiven Teilnahme an Hessischen und Deutschen Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen entsenden, einen Fahrtkostenzuschuss in angemessener Höhe, höchstens jedoch 50 % der Fahrtkosten.
- 5.3 Die Stadt Gudensberg gewährt den örtlichen Vereinen aus Anlass eines durch die Zahl 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung. Diese beträgt 125,00 €.
- 5.4 Die Stadt Gudensberg kann bei örtlichen Vereinsfesten oder aus besonderen Anlässen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken und Kleinsportgeräten stiften. Anträge und Wünsche der Vereine auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Magistrat rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, vorzulegen.
- 5.5 Die Stadt Gudensberg bezuschusst Projekte der örtlichen Vereine mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit/Nachwuchsgewinnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag.

6. Ehrungen

- 6.1 Die Stadt Gudensberg ehrt die von den Vereinen vorgeschlagenen aktiven Sportler, die in ihrem Verein aktiv oder in Gudensberg wohnhaft sind. Geehrt werden die Sportler und ehrenamtlichen Trainer, die auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene einen Meistertitel errungen haben.
- 6.2 In Einzelfällen können auch Sportler, die nicht Meister sind, geehrt werden, wenn sie besondere Leistungen gezeigt oder sich um den Sport und die Leibeserziehung besondere Verdienste erworben haben.

- 6.3 Für hervorragende Leistungen im Rahmen der kulturellen oder sonstigen Vereinstätigkeit können Ehrungen vorgenommen werden.
- 6.4 Die Vereine melden die für eine Ehrung in Frage kommende Mannschaften sowie die für eine Ehrung vorgesehenen Personen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Magistrat.

7. Vereinspass

- 7.1 Im Rahmen der Mitgliedergewinnung bieten die örtlichen Vereine einen Vereinspass an, der zu einer einjährigen kostenlosen Mitgliedschaft berechtigt. Der Vereinspass wird einmal im Jahr durch die Stadt Gudensberg an Neubürger und Grundschüler (Klassen 1 und 4) ausgeteilt. Zusätzlich besteht für interessierte Personen - auch Nicht-Gudensberger - die Möglichkeit, den Vereinspass auf Nachfrage im Rathaus zu erhalten.
- 7.2 Die Stadt Gudensberg erstattet Vereinen, die im Gudensberger Schwimmbad trainieren, auf Antrag den Eintrittspreis für die Nutzung des Schwimmbads, maximal 100 Euro im Jahr, gegen einen entsprechenden Nachweis über die Inanspruchnahme des Vereinspasses.

8. Besondere Förderung für Vereine und Initiativen für Geschichte, Heimat und Dorfverschönerung

- (1) Vereine und Initiativen für Geschichte, Heimat und Dorfverschönerung können eine besondere Förderung beantragen und erhalten, insbesondere für:
- Pflege und Vermittlung der Ortsgeschichte,
 - Bewahrung kultureller Traditionen,
 - Dokumentation des örtlichen Lebens,
 - Maßnahmen zur Verschönerung, Pflege und Gestaltung des Ortsbildes und der der Dorfgemeinschaft.
- (2) Die Förderung nach Abs. 1 erfolgt unabhängig von der allgemeinen Vereinsförderung nach Ziffer 2 und kann insbesondere projektbezogen als Zuschuss zu nachzuweisenden Sachkosten gewährt werden.
- (3) Über die Höhe und Art der Förderung entscheidet der Magistrat auf Antrag mit Finanzierungsnachweis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1987 in Kraft.